

§ 4

Die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung beauftragt mit der Durchführung der Erfassung und Aufbereitung dieser nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte ein staatliches Handelsorgan.

§ 5

(1) Das Handelsorgan kann Altstoffhändler und Betriebe zur Mitarbeit als Erfassungsstellen heranziehen.

(2) Die Erfassungsstellen gliedern sich in:

- a) Altstoffsammler mit und ohne Gewerbe-genehmigung,
- b) Spezialhändler,
- c) Kreishändler,
- d) Sortierbetriebe.

(3) Die Sammler ohne Gewerbe-genehmigung müssen zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz eines Berechtigungsscheines des für ihren Wohnsitz zuständigen Rates der Stadt bzw. der Gemeinde oder des Rates des Kreises sein.

Alle übrigen unter Buchstaben a bis d aufgeführten Erfasser müssen, soweit es nicht eigene Erfassungsstellen des Handelsorgans sind, zur Ausübung ihrer Tätigkeit im Besitz eines Zulassungsbescheides des jeweiligen Rates des Kreises — Materialversorgung — sein.

(4) Zur Entfaltung der Masseninitiative zwecks besserer Ausschöpfung der Inneren Reserven können gesellschaftliche Organisationen Betriebs- und Haussammlungen durchführen. Die hierdurch erfaßten Altstoffe und Nebenprodukte sind dem Handelsorgan oder dessen Erfassungsstellen zuzuführen.

(5) Die Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten durch Handelsunternehmen, Betriebe und Personen, die nicht für die Erfassung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten zugelassen sind, ist verboten.

(6) Das Handelsorgan kann Betriebe mit der Aufbereitung der nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte beauftragen.

§ 6

(1) Die Weiterveräußerung der durch die unter § 5 Ziff. 2 Buchstaben a und b genannten Stellen erfaßten Altstoffe und Nebenprodukte darf nur an die Kreiserfasser erfolgen. Sammler ohne Gewerbe-genehmigung können die von ihnen erfaßten Altstoffe und Nebenprodukte auch an Sammler mit Gewerbe-genehmigung und Spezialhändler veräußern.

(2) Die Kreiserfasser sind berechtigt, innerhalb der ihnen in ihrem Zulassungsbescheid vorgeschriebenen Erfassungsbezirke nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte von Sammlern, Spezialhändlern und von gewerblichen Anfallstellen zu erwerben. Die Kreiserfasser sind verpflichtet, die erworbenen Altstoffe und Nebenprodukte nur nach Weisung des im § 4 vorgesehenen Handelsorgans zu veräußern.

(3) Die Sortierbetriebe übernehmen nach Weisung des Handelsorgans nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte von den Kreiserfassern und gewerblichen Großanfallstellen. Die Sortierbetriebe dürfen diese Altstoffe und Nebenprodukte nur nach Weisung des Handelsorgans veräußern.

(4) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Erfassungsstellen sind dem Handelsorgan gegenüber meldepflichtig.

§ 7

(1) Als gewerbliche Anfallstelle im Sinne der Verordnung gelten alle Betriebe einschl. der Handelsbetriebe, der Dienststellen des Staatsapparates sowie staatliche und private Anstalten, die Rohstoffe, Halbfabrikate oder Fertigerzeugnisse verarbeiten, verbrauchen oder anderweitig verwenden und bei deren Verarbeitung nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte anfallen.

(2) Gewerbliche Anfallstellen sind verpflichtet, die bei ihnen anfallenden nichtmetallischen Altstoffe und Nebenprodukte ständig zu sammeln, nach Sorten getrennt zu lagern und an die Erfassungsstellen abzuliefern.

Die Vernichtung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten ist verboten.

§ 8

Betriebe, die auf Grund von Weisungen staatlicher Dienststellen oder mit deren Genehmigung gemäß vertraglich eingegangener Bindungen nichtmetallische Altstoffe und Nebenprodukte an Verarbeiter liefern und auf die die Bestimmungen der §§ 5 bis 7 keine Anwendung finden, sind dem Handelsorgan meldepflichtig.

§ 9

Durchführungsbestimmungen erläßt die Staatliche Verwaltung für Materialversorgung.

§ 10

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 und der §§ 6 und 7 Abs. 2 dieser Verordnung verstößt, wird nach § 9 der WStVO vom 23. September 1948 (ZVOB1. S. 439) bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 11

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die bisher erlassenen Vorschriften über die Erfassung und Bewirtschaftung von nichtmetallischen Altstoffen und Nebenprodukten außer Kraft. Das gilt nicht für die Anordnung vom 13. Oktober 1948 über die Gewinnung von Knochenfett (ZVOB1. S. 498).

Berlin, den 6. Februar 1953

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche Verwaltung

Der Ministerpräsident für Materialversorgung

Grotewohl

Binz

Der Leiter